

## Begriffserklärungen Reisegewerbe

- *Feilbieten (= Feilhalten) von Waren (§55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)*
  - Die Ware wird mitgeführt und steht zur sofortigen Übergabe im Falle des Kaufabschlusses bereit. Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, nicht aber z.B. Immobilien.
- *Aufsuchen von Warenbestellungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)*
  - Hierzu gehört jede Tätigkeit, die darauf abzielt, einen festen Auftrag auf künftige Lieferung einer bestimmten Ware zu erhalten. Der Reisegewerbetreibende braucht nicht über die Auftragsbedingungen zu verhandeln; Aufsuchen von Warenbestellungen ist schon die solche Bestellungen anbahnende vermittelnde Tätigkeit. Das „Feilbieten von Waren“ und das „Aufsuchen von Warenbestellungen“ werden im Gesetz auch als „vertreiben“ definiert. In aller Regel fällt auch der Verkauf (Bestellung) von Presserzeugnissen hierunter.
  - Die Auslieferung bestellter Waren ist grundsätzlich nicht Reisegewerbe. Sie kann sich allerdings als unselbständiger Annex des Reisegewerbes darstellen.
- *Ankauf von Waren (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)*
  - Auch der Ankauf von Waren fällt unter das Reisegewerbe und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er etwa zum Zwecke des Wiederverkaufs oder zur Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb stattfindet.
- *Anbieten gewerblicher Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)*
  - Hier macht der Reisegewerbetreibende einzelnen Personen oder dem Publikum seine Bereitschaft zur sofortigen gewerblichen Leistung erkennbar (z.B. Fotografen, Scherenschleifer, Bettfedernreiniger, pendelnde Abschleppdienste).
- *Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)*
  - Beim Aufsuchen von Bestellungen wird die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erbracht (z.B. handwerkliche Arbeiten). Wie beim Aufsuchen von Warenbestellungen bleibt dann jeweils zu prüfen, in welcher Betriebsform diese spätere Leistungserbringung geschieht. Die nachträgliche Ausführung eines Auftrages wird nicht von dem Begriff des Aufsuchens von Bestellungen umfasst.
- *Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO)*
  - Praktisch geht es hierbei vor allem um Vergnügungen, die Schausteller auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen anbieten (z.B. Achterbahn, Karussell, Bungee-Jumping). Unter den Begriff der unterhaltenden Tätigkeiten i. S. dieser Vorschrift fällt auch die Veranstaltung von Spielen nach § 60 a Abs. 2 GewO; für die Aufstellung dieser Waren- oder Unterhaltungsspielgeräte benötigt der Betriebsinhaber (Aufsteller) eine Reisegewerbekarte auch dann, wenn er oder sein Personal sich nicht bei den betreffenden Geräten befinden (z.B. Aufstellung im Bierzelt), weil Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO nicht „in eigener Person“ ausgeübt werden müssen. Pflichtig ist der Schausteller/Betriebsinhaber.